

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 20. Februar 2001

8. Stück

8. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz 1987; Änderung

8.

Gesetz, mit dem das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBl. für Wien Nr. 43/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 1/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 werden die Beträge von „20 S“ durch „1,45 Euro“ und der Betrag von „10 S“ durch „0,72 Euro“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 6 wird der Betrag von „10 S“ durch „0,72 Euro“ ersetzt.
3. Im § 4 Abs. 3 wird der Betrag von „9 000 S“ durch „655 Euro“, der Betrag von „3 500 S“ durch „255 Euro“ und der Betrag von „2 000 S“ durch „146 Euro“ ersetzt.
4. Im § 6 Abs. 1 wird der Betrag von „1 500 S“ durch „109 Euro“ ersetzt.
5. Im § 6 Abs. 2 wird der Betrag von „150 S“ durch „10 Euro“ ersetzt.
6. Im § 6 Abs. 3 wird der Betrag von „3 000 S“ durch „218 Euro“ ersetzt.
7. Im § 6 Abs. 4 wird der Betrag von „18 000 S“ durch „1 308 Euro“ ersetzt.
8. Im § 6 Abs. 5 wird der Betrag von „600 S“ durch „43 Euro“ ersetzt.
9. Im § 7 Abs. 2 wird der Betrag von „1,50 S“ durch „0,10 Euro“ ersetzt.
10. Im § 7 Abs. 3 wird der Betrag von „3 S“ durch „0,21 Euro“ ersetzt.
11. Im § 8 Abs. 1 wird der Betrag von „1,50 S“ durch „0,10 Euro“ ersetzt.
12. Im § 8 Abs. 2 wird der Betrag von „3 S“ durch „0,21 Euro“ ersetzt.
13. Im § 8 Abs. 4 wird der Betrag von „1 S“ durch „0,07 Euro“ ersetzt.
14. Im § 13 Abs. 4 Z 2 wird der Ausdruck „Pachtstillings“ durch „Pachtentgeltes“ ersetzt.
15. Im § 19 Abs. 1 werden die Beträge von „300 000 S“ durch „21 000 Euro“ und der Betrag von „600 000 S“ durch „42 000 Euro“ ersetzt.
16. Im § 19 Abs. 2 wird der Betrag von „6 000 S“ durch „420 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer